Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 97/11/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §20 Abs1;
AZG §20 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/09 91/19/0361 2

Stammrechtssatz

Das Unterbleiben einer Anzeige iSd § 20 Abs 2 AZG an das Arbeitsinspektorat führt nicht zur Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 20 Abs 1 AZG

(Hinweis E 30.9.1991, 91/19/0136).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110043.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at